

Richtlinien

über die Gewährung von Fahrtkosten-Zuschüssen für Behinderte, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und aufgrund der Behinderung auf die Inanspruch- nahme des Behindertenfahrdienstes angewiesen sind

vom 22.12.1987
in der Änderung der Fassung vom 03.07.2001

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
1. Ziel und Zweck der Förderung	1
2. Berechtigter Personenkreis	2
3. Form und Umfang der Hilfe	2
4. Abrechnung der Fahrgutscheine	3
Bekanntmachungsanordnung:	3

Präambel

Die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen ist ein übergeordnetes Ziel der Behindertenhilfe.

Den Behinderten soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Hierzu gehören vor allem die Maßnahmen, die den Behinderten den Kontakt mit der Umwelt, insbesondere auch mit Nichtbehinderten sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern.

Behinderte sind oft nicht in der Lage, den öffentlichen Personenverkehr zu benutzen und sind daher auf besondere Behindertentransportmittel angewiesen.

Besondere Behindertenfahrdienste in der Stadt Greven werden von den Verbänden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und evtl. von Unternehmen der freien Wirtschaft durchgeführt.

Die Stadt Greven gewährt Behinderten, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und aufgrund der Behinderung auf die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes angewiesen sind, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung im Rahmen einer freiwilligen Leistung Fahrtkostenzuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1.1 Die Fahrtkostenzuschüsse sollen dazu beitragen, daß die in Greven wohnenden Behinderten, die aufgrund der Behinderung auf die Benutzung des Behinderten-

fahrdienstes angewiesen sind, Verwandte und Freunde besuchen und an Veranstaltungen teilnehmen können, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen dienen. Diese Behinderten sollen auch in die Lage versetzt werden, Besorgungen oder geschäftliche Angelegenheiten selbst zu erledigen.

- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung, den beruflichen Zwecken der ärztlichen Versorgung und der sonstigen medizinischen Behandlung (einschl. therapeutischer Maßnahmen) dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen, soweit ein anderer Kostenträger zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

2. Berechtigter Personenkreis

Fahrtkostenzuschüsse erhalten Behinderte, die

- wegen Art und Schwere ihrer Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind,
- außergewöhnlich gehbehindert und hilflos sind und öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können. Hierzu gehören nicht die außergewöhnlich Gehbehinderten und Hilflosen, denen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mit fremder Hilfe (Begleitperson) möglich ist.

Die berechtigten Personen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Greven haben und Inhaberin oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) und "H" (hilflos) sein.

Behinderte, denen ein privates Kraftfahrzeug - evtl. auch über Familienangehörige - zur Verfügung steht, sind grundsätzlich auch zuschussberechtigt. Sie erhalten allerdings eine geringere Anzahl von Fahrgutscheinen (siehe Ziff. 3.3).

Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer mit einem Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten insoweit keinen Fahrtkostenzuschuss der Stadt Greven.

3. Form und Umfang der Hilfe

- 3.1 Fahrtkostenzuschüsse werden in Form von Fahrgutscheinen gewährt, die auf Antrag vom Sozialamt der Stadt Greven ausgestellt werden.

Die Fahrtkostenzuschüsse der Stadt Greven werden unabhängig von vorhandenem Einkommen und Vermögen bewilligt.

- 3.2 Der Wert eines Fahrgutscheines beträgt zur Zeit 3,00 €.

- 3.3 Berechtigte, denen ein privates Kraftfahrzeug - auch über Familienangehörige - nicht zur Verfügung steht, erhalten monatlich 10 Fahrgutscheine.

Berechtigte, denen ein privates Kraftfahrzeug - auch über Familienangehörige - zur Verfügung steht, erhalten 6 Fahrgutscheine.

Die Fahrgutscheine werden jeweils im voraus für 1/2 Jahr ausgegeben.

- 3.4 Die Fahrgutscheine sind nur in dem aufgedruckten und in dem darauffolgenden Monat gültig.

Sie sind nicht übertragbar. Eine unbefugte Überlassung eines Fahrgutscheines an eine andere Person hat zur Folge, daß die zu Unrecht gezahlten Zuschüsse zu erstatten sind und keine weiteren Fahrtkostenzuschüsse mehr gewährt werden.

4. Abrechnung der Fahrgutscheine

- 4.1 Die einzelnen Fahrgutscheine sind von der teilnehmerberechtigten Person mit Namen und Vornamen zu versehen. Sie unterzeichnet bei Antritt der Fahrt seinen Fahrgutschein und händigt diesen an die Fahrerin oder den Fahrer des Fahrzeuges aus.
- 4.2 Die Fahrerin bzw. der Fahrer vermerkt Abfahrts- und Zielort der Fahrt auf den Fahrgutschein.

Die Fahrerinnen und Fahrer sind angehalten, darauf zu achten, daß Fahrten nicht zu Zwecken durchgeführt werden, die nach Ziffer 1.2 der Richtlinien ausgeschlossen sind.

Die Träger der Behindertenfahrdienste einschließlich der Unternehmer der freien Wirtschaft rechnen die in Anspruch genommenen Fahrgutscheine nach Ablauf der jeweiligen Jahreshälfte mit dem Sozialamt der Stadt Greven ab.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien vom 22.12.1987 über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Behinderte, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können und aufgrund der Behinderung auf die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes angewiesen sind, die der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 09.12.1987 beschlossen hat, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung nach der Euro-Anpassungs-Satzung vom 03.07.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen. Der Absatz 6 lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

4402 Greven, den 22.12.1987

Helmig

Bürgermeister